



SELBSTBESTIMMT

**Jenaer Informationsblatt für Menschen mit Behinderung,
Angehörige sowie Interessierte** **2/2020**

Aktuelles aus Jena und der Region

Man nennt es Diskriminierung – Eine Kolumne	Seite 2
Behindertenbeirat der Stadt Jena	Seite 4
Landesbehindertenbeirat Thüringen in neuer Struktur	Seite 5
Integrationsfachdienst – neuer Standort in Jena	Seite 6

Verschiedenes

Intensivpflegegesetz beschlossen	Seite 7
Vererben mit sog. „Behindertentestament“	Seite 9
Aktuelle Änderungen in der Pflege	Seite 10

Veranstaltungshinweise

Fachtag „Wege aus der Werkstatt“ verschoben	Seite 11
INKLUSIVA – digital 2020	Seite 12

In eigener Sache

Erreichbarkeit unserer Beratungsstellen	Seite 12
---	----------

AKTUELLES AUS JENA UND DER REGION

Man nennt es Diskriminierung

-Eine Kolumne von Katja Arnecke-

Ich bin mal wieder wütend. Wie schon so oft während dieser Pandemie.

Gerade haben meine drei Kinder und ich eine Absage für unsere Mutter-Kind-Kur an der Nordsee in diesem Sommer erhalten.

Schon vor Covid-19 fühlte ich mich reif für eine Kur. Aber jetzt – nach Monaten des Hin- und Hergerissen-Seins zwischen Arbeit und Home-Schooling, befasst mit der Betreuung eines Kleinkinds und einem Schub meiner Grunderkrankung – bin ich der Inbegriff eines kurbedürftigen Menschen.

Der Grund für die Absage: Das neue Hygienekonzept in Zeiten von Corona verlangt eine deutliche Reduzierung der Kurteilnehmer. Verstehe ich. Frauen und Kinder mit bestimmten Erkrankungen, außerdem Raucherinnen dürfen nicht kommen. Verstehe ich nicht. Sie nennen es Risikogruppen. Ich nenne es Diskriminierung.

Eventuell habe ich ein höheres Risiko, schwerer an Covid-19 zu erkranken. Niemand kann das genau wissen. Mein Immunsystem greift gelegentlich den eigenen Körper an, wer weiß, was ihm sonst noch so einfällt. Die Medikamente, die ich nehme, sollen mein Immunsystem in Schach halten – aber was sie im Falle einer Covid-19-Erkrankung anrichten, ist ungewiss.

Natürlich ist das so. Aber ich muss ja auch einkaufen gehen. Und ich muss mein Kind aus der Kita abholen. Außerdem fahre ich mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu meiner EUTB-Arbeitsstelle von Weimar nach Jena.

Niemand anderes ist für mein möglicherweise erhöhtes Risiko verantwortlich als ich selbst. Das wahrscheinlich geringe Risiko, mich während einer relativ abgeschotteten Mutter-Kind-Kur zu infizieren, hätte ich dafür in Kauf genommen. Und eines ist ja wohl hoffentlich klar: Ich stelle kein höheres Risiko für andere dar.

Natürlich sehe ich ein, dass es in dieser Pandemie größere Sorgen gibt als das Kurbedürfnis einer Mutter. Menschen, die auf Intensiv-Stationen liegen, Ärzt*innen, die um deren Leben kämpfen, haben zu Recht ein anderes moralisches Gewicht; ältere und behinderte Menschen wurden wochenlang in Einrichtungen „in Sicherheit gebracht“. Trotzdem finde ich es wichtig, auch die kleinen Dinge beim Namen zu nennen und auf Ungleichbehandlungen hinzuweisen. Und hätte man bestimmte Fragen nicht auch anders beantworten können? Hätte man zum Beispiel nicht auch die Frauen ohne Grunderkrankungen von der Kur ausschließen können? Ein neues Hygienekonzept sollte doch eigentlich dazu dienen, das Risiko von Infektionen insgesamt zu senken – es gibt hocheffektive FFP-Masken, die sowohl die Umgebung als auch die Träger*innen selbst schützen. Man hätte zu Beginn eines Kurdurchgangs einen Covid-Test machen können – bevor man die Familien im Speisesaal aufeinander loslässt.

Stattdessen müssen jetzt die Frauen mit dem möglicherweise dringendsten Heilungs- und Erholungs-Bedürfnis zu Hause sitzen; die anderen dürfen Nordic Walking am Strand machen.

Vor einigen Wochen habe ich in einer Kolumne über das Thema „Risikogruppen“ sinniert – als es in Deutschland Tendenzen gab, den Lockdown möglichst schnell aufzuheben und sich stattdessen auf den „Schutz“ der gefährdeten Gruppen zu konzentrieren. Aber nun wird immer offensichtlicher, was sich unter dem Deckmantel dieses „Schutzes“ verbirgt: Der Ausschluss bestimmter Menschen vom gesellschaftlichen Leben.

Damit andere unbesorgt ihren Latte Macchiato am Strand schlürfen können.

Ihr wollt uns schützen?

Dann fragt uns doch mal, wie das am besten gehen könnte.

Beirat für Menschen mit Behinderungen der Stadt Jena hat sich neu gebildet

Der Stadtrat der Stadt Jena hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2020 die Mitglieder und Stellvertreter des Beirates für Menschen mit Behinderungen bestätigt. Die erste Sitzung des sich neu zusammengesetzten Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Jena fand nun am 13. Juli 2020 im Volksbad statt.

Diese Sitzung stand im Zeichen der Berufung der neuen Mitglieder des Beirats sowie der Wahl des Vorsitzes und der Stellvertretung. Frau Dana Weingart wurde als Vorsitzende des Beirates erneut gewählt. Die Wahl als Stellvertreterin fiel auf unsere frühere Mitarbeiterin Frau Ines Muskalla.

Der neubesetzte Beirat setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern unterschiedlicher Organisationen, aus Politik und der Stadt Jena zusammen. Für das Jenaer Zentrum für selbstbestimmtes Leben (JZsL) sitzen Herr Alexander Kiesewetter als Mitglied und Frau Sabine Koch als Stellvertreterin im Beirat.

Der Beirat trifft sich alle zwei Monate. Die Termine werden im Vorfeld auf der Webseite der Stadt Jena bekannt gegeben. Für dieses Jahr sind als weitere Termine der 17.09.2020 und der 19.11.2020 vorgesehen.

Landesbehindertenbeirat Thüringen in neuer Struktur

Am 1. Juli 2020 fand im Thüringer Landtag in Erfurt die erste Versammlung des neu strukturierten Landesbehindertenbeirates statt. Geleitet wurde die Sitzung von Joachim Leibiger, dem Thüringer Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung.

Der Landesbehindertenbeirat arbeitet auf Grundlage des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderung vom 30. Juli 2019, welches unter anderem die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Beirates neu regelt. Demnach hat jetzt nicht mehr das Thüringer Sozialministerium den Vorsitz inne, sondern der Landesbehindertenbeauftragte. Somit wechselte die Zuständigkeit zum Thüringer Landtag.

Eine weitere Neuerung ist, dass ausschließlich Selbstvertreter*innen stimmberechtigt sind, also Personen aus den Interessenverbänden von Menschen mit Behinderung. Daneben gehören dem Landesbehindertenbeirat Mitglieder aus Landes- und Kommunalpolitik, Kammern und Gewerkschaften an. Diese sind allerdings nicht stimmberechtigt.

Der Landesbehindertenbeirat kann der Landesregierung Empfehlungen für ihre Arbeit geben und so maßgeblich Einfluss auf die Behindertenpolitik und somit die Gestaltung der Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung nehmen.

Integrationsfachdienst – neuer Standort in Jena

Die regionale Struktur der Integrationsfachdienste Thüringen hat sich zum 01.01.2020 verändert. Es gibt seit Jahresbeginn vier Integrationsfachdienste für die Regionen Nordthüringen, Südwestthüringen, Mittelthüringen und Ostthüringen.

„Der Integrationsfachdienst (IFD) ist gemäß §§ 192 ff. SGB IX ein Beratungsdienst für behinderte Menschen, welcher zur Teilhabe am Arbeitsleben berät.

Der IFD kann im Rahmen seiner Tätigkeit an der Vorbereitung, Einarbeitung, Stabilisierung und Sicherung von Arbeitsverhältnissen beteiligt werden.

Auftraggeber sind die Rehabilitationsträger (Reha-Träger) oder das Integrationsamt. Das Integrationsamt leistet nachrangig, also immer dann, wenn der Rehabilitationsträger, z. B. die Rentenversicherung, die Arbeitsagentur für Arbeit oder die gesetzliche Unfallversicherung, nicht mehr zuständig ist.

Im Auftrag des Integrationsamtes werden schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Menschen, welche in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stehen, beraten und unterstützt. Die Beratung und Begleitung von Beamten ist ebenso möglich.“

Quelle:

https://www.thueringen.de/th3/tlvwa/versorgung_integration/integrationsamt/begleitendehilfe/integrationsfachdienstAufgaben/

Seit Juli 2020 gibt es eine Außenstelle des Integrationsfachdienstes der Bildungszentrum Saalfeld GmbH in Jena.

Ansprechpartner*innen sind Frau Ihnken und Frau Kubitzka

Tel.: 03641 687181 und E-Mail: ifd@bz-saalfeld.de

VERSCHIEDENES

Intensivpflegegesetz beschlossen

Am 2. Juli 2020 hat der Bundestag mit den Stimmen der Regierungskoalition das „Gesetz zur Stärkung von intensivpflegerischer Versorgung und medizinischer Rehabilitation in der gesetzlichen Krankenversicherung“, kurz Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz beschlossen. Damit gelten nach der Verkündung des Gesetzes, voraussichtlich im Herbst dieses Jahres, neue Vorgaben für die Intensivpflege schwer kranker Menschen – zum Beispiel mit künstlicher Beatmung.

Das Recht auf außerklinische Intensivpflege, beispielsweise in Pflegeeinrichtungen, der eigenen Wohnung oder an anderen geeigneten Orten wie Kindergarten oder Schule, wird als neuer Leistungsanspruch in den Leistungskatalog der Krankenkassen aufgenommen. Ein Änderungsantrag von FDP, Grünen und Linken, der die Selbstbestimmung der Betroffenen betont, fand hingegen keine Mehrheit.

Gegen den Gesetzesentwurf gab es zahlreichen Protest vonseiten betroffener behinderter Menschen und deren Verbänden. Kritiker befürchten, dass Menschen, die ihr Leben selbstbestimmt gestalten, künftig gegen ihren Willen in ein Heim zwangseingewiesen werden können. Ein Grund dafür ist die Formulierung im Gesetz „Berechtigten Wünschen der Versicherten ist zu entsprechen“. Doch wer entscheidet, was „berechtigt“ ist?

Laut des neuen Gesetzes sollen die Medizinischen Dienste der Krankenkassen jährlich die Sicherstellung der medizinischen und pflegerischen Versorgung direkt vor Ort prüfen.

Betroffene müssen sich also auf eine – zusätzliche – Auseinandersetzung mit ihrer Krankenkasse einstellen und regelmäßig die gute Versorgungsqualität in ihrer eigenen Häuslichkeit nachweisen.

Neben verbindlichen Qualitätsvorgaben für die außerklinische Intensivpflege, der Entlastung von Betroffenen hinsichtlich der Eigenanteile bei stationärer Unterbringung sowie Anreizen für eine Beatmungsentwöhnung vor Klinikentlassung wurden mit dem Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz Neuerungen auf dem Gebiet der medizinischen Rehabilitation beschlossen.

Bei geriatrischer Rehabilitation sind die Krankenkassen in Zukunft an die Entscheidung des verordnenden Arztes gebunden, zudem wurden als reguläre Behandlungsdauer 20 Behandlungstage (ambulant) bzw. drei Wochen (stationär) bestimmt. Im Bereich der Kinder- und Jugendrehabilitation entfällt die Mindestwartezeit, also der zeitliche Abstand zwischen zwei Rehabilitationsmaßnahmen. Außerdem wurde das Wunsch- und Wahlrecht der Versicherten dahingehend gestärkt, dass sie künftig nur noch einen halb so hohen Eigenanteil leisten müssen, wenn sie in eine andere Rehabilitationseinrichtung gehen als von der Krankenkasse festgelegt.

Die Praxis wird zeigen, wie das Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz umgesetzt und welchen Einfluss das neue Gesetz auf die Selbstbestimmung von Menschen mit intensivpflegerischem Bedarf haben wird.

Quelle:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/intensivpflegegesetz.html>

<https://kobinet-nachrichten.org/2020/07/02/intensivpflegegesetz-beschlossen/>

Vererben zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen – das sogenannte Behindertentestament

Wenn Menschen mit Behinderungen erben und gleichzeitig Leistungen der Grundsicherung, Eingliederungshilfe und/oder Hilfe zur Pflege beziehen, müssen sie damit rechnen, dass das Erbe auf diese Leistungsansprüche bis zur Grenze des Schonvermögens angerechnet wird.

Denn die Leistungen der Sozialträger sind abhängig von Einkommen und Vermögen des Leistungsempfängers. Das ererbte Vermögen ist daher vorrangig zu verbrauchen, ehe wieder Leistungen bewilligt werden können.

Eltern von Kindern mit Behinderungen haben häufig ein Interesse daran, dass die Kinder auch nach ihrem Tod finanzielle Mittel für Urlaube, Hobbys oder medizinische Leistungen erhalten, ohne gleichzeitig alle Kosten für den Lebensunterhalt und die Unterstützung bzw. Assistenz selbst tragen zu müssen. Daher treffen viele Eltern Vorsorge, die Lebensqualität des behinderten Kindes zu sichern und gleichzeitig den Nachlass vor einer Anrechnung des Sozialleistungsträgers zu bewahren.

Bei einer Recherche im Internet nach einem Mustertestament zugunsten von Menschen mit Behinderungen lässt sich meist nur wenig finden. Das liegt daran, dass es nur individuelle Lösungen geben kann. Von der Verwendung von allgemeinen Mustern ist wegen der Komplexität der zu treffenden Regelungen abzuraten. Jeder Fehler kann sich hier vermögensschädigend auswirken und das Vorhaben gefährden.

Als eine Lösung bietet sich neben der sogenannten Leibrentenvermächtnislösung in erster Linie das sogenannte Behindertentestament an.

Hierbei wird der Erbe als befreiter Vorerbe eingesetzt und ein Testamentsvollstrecker bestimmt, der mit dem Testament konkrete Anweisungen zur Vermögensverwaltung erhält.

Zur Erstellung eines Testaments sollte jedoch ein spezialisierter Rechtsanwalt oder Notar herangezogen werden.

Weiterführende Informationen:

<https://www.lebenshilfe.de/informieren/senioren/behindertentestament/>

<https://bvkm.de/ratgeber/behindertentestament/>

Änderungen in der Pflege durch Corona-Pandemie

Wegen der Corona-Pandemie gibt es aktuell zur Entlastung von Pflegekräften und zum Schutz von Risikogruppen folgende Veränderungen in der Pflegeversicherung:

- Wer zwischen dem 01.02.2020 und dem 30.09.2020 einen Pflegegrad beantragt, erhält derzeit keinen Besuch durch den Medizinischen Dienst (MD), um den Grad der Pflegebedürftigkeit festzustellen. Die Einstufung erfolgt nach Aktenlage oder nach telefonischer Befragung.
- Pflichttermine, die Voraussetzung für den Bezug von Pflegegeld sind, wie z.B. Beratungsbesuche sind zeitlich begrenzt ausgesetzt. Die Betroffenen erhalten dennoch Pflegegeld. Wiederholungsbegutachtungen und die Strafzahlung der Pflegekasse für eine verspätete Entscheidung werden vorübergehend ausgesetzt (§ 147 Abs. 2 SGB XI).
- Kurzzeitpflege wird bis zum 30.09.2020 vereinfacht bewilligt (§149 SGB XI).

- Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 können bis zum 30.09.2020 den Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI in Höhe von 125 Euro monatlich auch für Hilfen außerhalb der geltenden Regelung einsetzen, um Corona-bedingte Versorgungsengpässe auszugleichen.
- Pflegebedürftige mit mindestens einem Pflegegrad 2 können finanzielle Hilfen für Versorgungslücken im häuslichen Bereich (§ 150 Abs. 5 SGB XI), die wegen coronabedingter Ausfälle entstanden sind, beantragen.
- Ungenutzte Beträge für Entlastungsleistungen aus dem Jahr 2019 können wegen einer Fristverlängerung für Bedürftige aller Pflegegrade noch bis zum 30.09.2020 genutzt werden.
- Für Aufwendungen für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel können ab dem 1. April 2020 statt bisher 40,00 € nunmehr bis zu 60,00 € monatlich abgerechnet werden
- Die Zahlung des Pflegeunterstützungsgeldes wird wegen der SARS-CoV-2-Pandemie bis zum 30. September 2020 von zehn auf 20 Arbeitstage verlängert.

Daneben bieten die einzelnen Kranken- und Pflegekassen oft individuelle Beratung und Hilfen an. Es lohnt sich daher, bei der Pflegekasse nachzufragen.

VERANSTALTUNGSHINWEISE

- Der für diesen September geplante Fachtag zum Thema **„Wege aus der Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt“** in der Multifunktionsarena Erfurt wird nach aktueller Planung ins nächste Jahr auf den **15. September 2021** verschoben.

- Am 10. und 11. September 2020 findet die Inklusionsmesse **INKLUSIVA** statt. Schwerpunkt der INKLUSIVA 2020 ist der Dialog von Wissenschaft und Praxis zu den Themen Teilhabe, Gleichberechtigung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen. In diesem Jahr wird die Messe **digital und kostenlos** für jeden Interessenten durchgeführt. Nähere Informationen finden Sie unter: www.inklusiva.info

In eigener Sache

Erreichbarkeit unserer Beratungsstellen

Neben Beratungen nach vorheriger Terminvereinbarung können wir auch wieder zwei **offene Sprechzeiten** für Sie anbieten:
Jeden Montag von 10.00 bis 12.00 Uhr und **jeden ersten Mittwoch im Monat von 15.00 bis 17.00 Uhr**

Bei allen Beratungen gelten die Einhaltung und Beachtung der aktuell gültigen Hygienevorschriften wie Mindestabstand von 1,5 m, Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, Registrierung lt. Thüringer Verordnung usw.

Personen mit Erkältungssymptomen haben keinen Zutritt zu unserer Beratungsstelle.

Herausgeber:

Jenaer Zentrum für
selbstbestimmtes Leben
behinderter Menschen e.V.

03641 / 33 13 75
info@jzsl.de

INWOL e.V.

03641 / 21 93 99
info@inwol.de

Landesverband
„Interessenvertretung
Selbstbestimmtes Leben“ in
Thüringen e.V.
03641 / 77 66 76
info@lv-isl-thueringen.de

Gemeinsame Postanschrift: Salvador-Allende-Platz 11, 07747 Jena